

Kurzbeitrag

DK 666.264.6:34(37):347.426.6

Vertragsklausel über das Risiko und die Schadensersatzverpflichtung bei der Herstellung von Diatretgläsern im römischen Recht

Von Konstantin Lantzsich, Wertheim

(Mitteilung aus dem Verein der Glasindustrie e.V., München, Außenstelle Wertheim)

(Eingegangen am 28. März 1978)

Contract-clause about the risk and the liability for damages at the manufacture of diatreta glasses in the Roman law

Stipulation sur le risque et l'obligation indemnitaire au cours de la fabrication des verres diatrètes dans le droit romain

Anlässlich der Herbstsitzung des Fachausschusses V der DGG hielt Herr J. Welzel, Hadamar, am 15. Oktober 1977 in Trier einen Vortrag über die Schleiftechnik der Diatretgläser. In seinen Ausführungen berichtete er unter anderem, wie nach seiner Ansicht die Römer das technologische Problem gelöst haben, ein so hochwertiges und schwieriges Kunstwerk herzustellen, das schon durch den kleinsten Glasbearbeitungsfehler zerstört werden kann.

Der damalige Vortrag, der in der vorliegenden Ausgabe der Glastechnischen Berichte veröffentlicht ist [1], regte den Autor an, für den juristisch und historisch interessierten Leser dieser Zeitschrift einen kurzen Bericht zu geben, wie im römischen Recht die Herstellung von Diatretgläsern gesehen wurde. Ausgangspunkt ist hierbei ein Aufsatz von Berneker [2], in dem dieser ausführlich zu diesem Thema Stellung nimmt.

Der Leser erfährt mit Erstaunen, daß der römische Jurist Domitius Ulpianus (170 bis 228 n. Chr.) in seinem Kommentarwerk, D.9.2.27.29 (Ulp.18 ad ed.) die Rechtslage bei der Herstellung eines Diatretglases ausdrücklich erwähnt. Aus Gründen der Vereinfachung bezieht sich der Autor nicht auf den lateinischen, sondern auf den von Berneker [2] vorgegebenen deutschen Text. Die der besseren Übersichtlichkeit dienenden Textuntergliederungen wurden vom Autor vorgenommen.

1) „Wenn du einem Kunsthandwerker einen Becher gegeben hast, um ein Diatretglas daraus zu machen und wenn er ihn dann aus Unachtsamkeit zerbricht, so wird er für den Schaden haftbar sein.

2) Wenn er ihn aber nicht aus Ungeschicklichkeit zerbricht, sondern weil der Becher fehlerhafte Sprünge hatte, so kann er entschuldigt sein.

3) Daher pflegen Kunsthandwerker, wenn ihnen derartige Stoffe übergeben worden sind, sich meistens auszubedingen, daß sie das Werk nicht auf ihre Gefahr herstellen.

4) Dieser Umstand schließt eine Klage aus dem Werkvertrag und dem Aquilischen Gesetz aus.“

Aus Absatz 1 dieser Literaturstelle ist zu entnehmen, daß zunächst grundsätzlich der Kunsthandwerker (Diatretarius) Schadensersatzpflichtig ist, wenn er den Becher aus Unachtsamkeit zerbricht. Hierbei schließt die Unachtsamkeit auch mangelnde Sachkenntnisse und Kunstfertigkeit ein. Dieses Risiko kann jedoch nach Absatz 2 ausgeschlossen werden, wenn eine Unachtsamkeit nicht vorliegt und es lediglich auf Fehler des vom Auftraggeber übergebenen Materials zurückzuführen ist, daß der Becher beschädigt wurde oder zerbrochen ist. Wie das Wort „kann“ beweist, erfolgt diese Risikozuteilung nicht unbedingt, denn der Diatretarius hat das Material auch bei Stellung durch den Kunden sachgerecht zu prüfen. Wenn er dieser Prüfungspflicht schuldhaft nicht nachkommt, so entfällt der Rechtsgrund der Risikozuteilung.

Diese eindeutige Schadensersatzregel (Absatz 1) und zumindest mit Risiken verbundene Gefahrtragungsregel (Absatz 2) trafen den

Kunsthandwerker, der eine mit größtem Risiko verbundene Wertarbeit leisten mußte, hart. Aus diesem Grunde haben sich die Kunsthandwerker, wie aus Absatz 3 ersichtlich, ausbedungen, daß das Werk nicht auf ihre Gefahr hergestellt wird. Die Rechtsfolge aus dieser Gefahrtragungsklausel ist, daß gemäß Absatz 4 eine Klage aus dem Werkvertrag und dem Aquilischen Gesetz (auf das hier nicht näher eingegangen werden soll) ausgeschlossen ist. Daß die Kunsthandwerker solche für den Besteller nachteiligen und für sich selbst so günstigen Rechtsfolgen aushandeln konnten, beweist, welch hohes Ansehen die Diatretarii besaßen und welche Monopolstellung sie innehatten. Ferner zeigt es, daß sie auch verstanden, ihre günstige Marktsituation gebührend zu nutzen. Zugleich haben sicher auch soziale Gesichtspunkte zu dieser Regelung geführt [3].

Wie Berneker [2] weiter ausführt, waren solche vertraglichen Haftungsausschlüsse für Kunsthandwerker nicht in jedem Falle durchzusetzen. So waren zwar z. B. bei einem Werkvertrag mit Gemmenschneidern die unter Absatz 1 und 2 genannten Regelungen inhaltlich ebenfalls vorhanden, aber die Vertragsklausel ist besonders im Hinblick auf Absatz 3 ganz anders abgefaßt. So verpflichtet sich der Gemmenschneider für den Fall zum Schadensersatz, daß der Stein infolge eines Materialfehlers zerstört oder beschädigt wurde. Diese Handwerker waren nicht so gesucht und mußten deshalb alles tun, um eine Verbesserung der Auftragslage zu erreichen, denn hier herrschte offenbar eine für den Besteller günstigere Marktlage. Auf der anderen Seite konnte ein Gemmenschneider leichter das Risiko übernehmen, da der mögliche Schaden nie so hoch wie bei dem Diatretarius sein konnte.

Aus diesem historischen Überblick, der bewußt nicht vollständig sein kann und will, ist zu ersehen, welch großes Ansehen der Diatretarius besaß und welch hohe Entwicklungsstufe damals nicht nur die Glasschleifkunst, sondern auch das römische Recht hatte. Denn inhaltlich stimmen die in diesem Bericht genannten rechtlichen Regelungen mit dem heutigen Recht überein, das ebenfalls einen Werkvertrag und einen vertraglichen Haftungsausschluß vorsieht.

Literatur

- [1] Welzel, J.: Schleiftechnik der Diatretgläser. Glastechn. Ber. 51 (1978) Nr. 5, S. 130–136.
- [2] Berneker, E.: Die Vertragsklauseln über das Risiko und die Schadensersatzverpflichtung beim Werkvertrag im römischen Recht. Eranion für G. S. Maridakis I. Athen 1963. S. 123–131.
- [3] Mielke, H.-P. (Bearb.): Glasmuseum Wertheim. Ein Führer durch seine Bestände, verbunden mit einer Einführung in die Geschichte des Glases und seiner Technologie. Hrsg. v. Förderkreis Wertheimer Glasmuseum e.V. mit einem Vorwort von Dr. H. Löber †. Wertheim 1977. 105 S. Text, 121 S. Katalog.

78R1016